

§ 459n StPO
Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

Siebentes Buch – Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens ->
Erster Abschnitt – Strafvollstreckung

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

§ 459n StPO – Zahlungen auf Wertersatz einziehung

Leistet derjenige, gegen den sich die Anordnung richtet, Zahlungen auf die Anordnung der Einziehung des Wertersatzes nach den §§ 73c und 76a Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches , auch in Verbindung mit § 76a Absatz 3 des Strafgesetzbuches , so gelten § 459h Absatz 2 sowie die §§ 459k und 459m entsprechend.